

SZ_GERICHTE BEK 2022 181 vom 30. Dezember 2022

SZ Gerichte, 2022-12-30, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sz_gerichte_BEK_2022_181

FR: SZ_GERICHTE BEK 2022 181 du 30 décembre 2022

IT: SZ_GERICHTE BEK 2022 181 del 30 dicembre 2022

Regeste

Nichtanhandnahme Strafverfahren | Staatsanwaltschaft

Erwägungen

E. 1

Abteilung, Einsiedlerstrasse 55, 8836 Bannau, Strafverfolgungsbehörde und Beschwerdegegnerin, vertreten durch Staatsanwältin B._____.

E. 2

C._____, Beschuldigte und Beschwerdegegner, \n \n \n betreffend \n Nichtanhandnahme Strafverfahren \n \n \n \n (Beschwerde gegen die Verfügung der Staatsanwaltschaft vom 15. November 2022, SU 2022 8480);- \n \n \n \n hat die Kantonsgerichtsvizepräsidentin, \n \n nachdem sich ergeben und in Erwägung: \n 1. Die Staatsanwaltschaft verfügte am 15. November 2022 gegen die C._____ respektive deren Mitarbeiter betreffend Anzeigen von A._____ vom 29. September, 26. Oktober und 9. November 2022 keine Strafuntersuchung durchzuführen mit der Begründung, dass aus den Strafanzeigen nicht hervorgehe, welches strafbare Verhalten wem zu welchem Zeitpunkt vorgeworfen werde. Mit Beschwerdeeingabe (Postaufgabe 27. Dezember 2022) beantragte A._____ dem Kantonsgericht, unter anderem diese Nichtanhandnahmeverfügung „aufgrund misshandelte Tätigkeit vom angezeigte Personen, so wie misshandelte Untersuchung vom Staatsanwaltschaft“ aufzuheben. Es sei bekannt, dass seit Jahren Schulen die Eltern-/Kinderrechte misshandelten. \n 2. Die Beschwerde ist innert 10 Tagen (dazu unten lit. a) schriftlich und begründet (lit. b) bei der Beschwerdeinstanz einzureichen (

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.